

TOP 12 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 170. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Sommersemester 2022) am 13. Juli 2022

Drucksache-Nr.: 884/170/2 SoSe 2022

Ausgabedatum: 8. Juli 2022

Sachstand

Die Universität hat mit SPONSORs, Informationsdienstleister im Sportbusiness, vereinbart, in Kooperation ein Weiterbildungsangebot zum Thema „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“ anzubieten. Vertraglicher Startzeitpunkt der ersten Kohorte ist im Oktober 2022. Aus diesem Grund gehen die nachfolgenden Ordnungen außerhalb des regulären Gremienlaufs in den Senat, um die Rechtsgrundlagen für das neue Zertifikatsstudium zu schaffen

Sämtliche Ordnungen sind bis auf die Anlage 3 durch das Justiziariat im Vorfeld geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden. Falls nach Rückkehr der fachlich zuständigen Person im Justiziariat eine mögliche Änderungsanforderung in der Anlage 3 festgestellt werden sollte, wird diese in die Senatssitzung eingebracht und kurz begründet werden.

Beschlussvorschläge

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 1 – 3 zur Drs. Nr. 884/170/4 SoSe 2022.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 4 – 5 zur Drs. Nr. 884/170/4 SoSe 2022.
- c) Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegende Ordnung gem. Anlage 6 zur Drs. Nr. 884/170/4 SoSe 2022 zur Beschlussfassung.

Anlagen

1. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
2. Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
3. Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
4. Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
5. Anlage 5.33 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
6. 15. Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

• PRESSESTELLE



03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
11xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/22 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Für Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach zertifikatsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) unter Berücksichtigung der
- ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) und der
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)
bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst, die auf Bachelor- oder Master niveau verortet sind. Es schließt mit einem Zertifikat ab. Zertifikate können über ein themenbezogenes Zertifikatsstudium oder über das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erworben werden.
- (3) Ein themenbezogenes Zertifikatsstudium ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden ein vorgegebenes Curriculum aus bestimmten Modulen belegen. Dabei werden unterschieden:
 1. eigenständige Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen, die originär diesen Zertifikatstudien zugeordnet sind;
 2. studiengangbasierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen eines oder mehrerer Studiengänge der Professional School im Rahmen freier Studienkapazitäten;
 3. kombinierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen gem. Nr. 1 und 2.
- (4) Das Zertifikatstudium Professional School Individuale ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden im Rahmen freier Studienkapazitäten Module aus dem gesamten Modulangebot der Professional School nach individuellem Bedarf zusammenstellen.
- (5) Soweit Regelungen dieser Ordnung sich ohne weitere Einschränkung generell auf das "Zertifikatstudium" oder "Zertifikatstudien" beziehen, gelten sie sowohl für themenbezogene Zertifikatsstudien gem. Abs. 3 als auch für das Zertifikatstudium Professional School Individuale gem. Abs. 4.
- (6) Nicht von dieser Ordnung erfasst sind der Zugang und die Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 1 a Modulstudium

¹Ein Modulstudium ist ein Weiterbildungsangebot, bei dem die Teilnehmenden im Rahmen freier Studienkapazitäten ein Modul aus dem gesamten Modulangebot der Professional School belegen und mit einer Prüfung abschließen. ²Die Teilnehmenden an einem Modulstudium sind keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule im Sinne des NHG und der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Zulassungsverfahren findet daher nicht statt. ⁴Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung und einer Bestätigung der Anmeldung möglich. ⁵Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Anmeldebestätigung im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Anmeldefristen sowie die freien Studienkapazitäten und eventuelle Zugangsbeschränkungen sind modulbezogen dem Webauftritt der Leuphana Professional School zu entnehmen. ⁷Die Regelungen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale gemäß §3 Abs. 2, § 4 Abs. 6 und 7 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2 finden entsprechend Anwendung. ⁸Kann eine Anmeldebestätigung nicht erfolgen, insbesondere weil modulbezogene Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, werden die Interessenten formlos und ohne Begründung informiert.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Für die themenbezogenen Zertifikatstudien wird die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Für das Zertifikatstudium Professional School Individuale werden die freien Studienkapazitäten modulbezogen auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Semester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum Semesterbeginn eingegangen sein.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfü-

gung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatstudien auf Bachelor niveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Master niveau über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezügliche Dauer und Berufsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, von der nach fachspezifischer Anlage als Voraussetzung aber auch abgewichen werden kann, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf themenbezogene Zertifikatsstudien auf Bachelor niveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²An dernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem themenbezogenen Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden akademische Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Bei Studiengangsisierten und Kombinierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.

- (6) Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erfolgt in Abweichung der Abs. 1 bis 5 die Prüfung etwaiger Zugangsvoraussetzungen auf der Ebene der einzelnen Module. Der*die Modulverantwortliche kann im Einvernehmen mit der etwaigen Studiengangsleitung bezogen auf einzelne Module Zugangsvoraussetzungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 und weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere den Kompetenzerwerb anderer Module, festlegen. Die jeweiligen modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen werden auf dem Webauftritt der Leuphana Professional School bekannt gegeben.
- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen. Die modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 6 sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul nachzuweisen.
- (7)(8) Für Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach zertifikatsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen. ⁵Für die Studiengangbasierten Zertifikatstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig. ⁶Für die Prüfung modulbezogener Zugangsvoraussetzungen ist der Zulassungsausschuss für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale zuständig.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikatstudien auf Bachelor niveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikatstudien auf Master niveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder

eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben.² Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.

- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der entsprechenden Note gem. Abs. 1, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II) und
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte)
 Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (3) In den Fällen der Ranggleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
- (4) Für themenbezogene Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Für die Zulassung im Rahmen freier Studienkapazitäten gem. § 2 Abs. 3 werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber für themenbezogene Zertifikatstudien und sodann nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung zu den Modulen die Bewerberinnen und Bewerber für das Zertifikatstudium Professional School Individuale berücksichtigt.
- (6) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber für Module des Zertifikatstudiums Professional School Individuale werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung auf einer Warteliste geführt. Diese Warteliste gilt nur für das jeweilige Zulassungsverfahren.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein fakultätsübergreifendes akademisches Zertifikatsstudium, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6

durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Modul im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale, das modulbezogenen Zugangsbeschränkungen gem. § 4 Abs. 6 unterliegt, die zugelassen werden können, erhalten ihre Zulassung durch die Mitteilung, dass vorhandene Zugangsbeschränkungen der Teilnahme am Modul nicht entgegenstehen. Können sie nicht zugelassen werden, findet nur Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Nehmen nicht alle der nach § 6 Abs. 1 bis 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen. ²Treten nach § 6 Abs. 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber von der Anmeldung in einem Modul vor Ende der Anmeldefrist zurück, werden in entsprechender Zahl Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem Rangplatz der Warteliste gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 zugelassen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webaufritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
 - a. Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Voraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 - b. Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 - c. Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 - d. Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 - e. Anmeldung zur Modulteilnahme
- (2) Personenbezogene Daten gem. Abs. 1 umfassen die Kategorien Namensdaten, Kontaktdaten, Ausbildungsdaten, Studienstammdaten, erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudiенstart, Zusätzlich erworbene CP) und Studienabschlussdaten.
- (3) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen

sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

- (4) Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (5) ¹Daten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. ²Zur Organisation und Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.

§ 10 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei studiengangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am TT. Monat genehmigt. Das Präsidium gibt die Neufassung dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Anlage I

- 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert
- 1.2 Innovationsmanagement – sgbZert
- 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert
- 1.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert
- 1.5 Recht der Energiewende – sgbZert
- 1.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert
- 1.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert
- 1.8 Digitales Marketing – sgbZert
- 1.9 Human Resource Management – sgbZert
- 1.10 Human Rights – sgbZert
- 1.11 Competition Law – sgbZert
- 1.12 Regulation Law – sgbZert
- 1.13 European and International Law – sgbZert
- 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert
- 1.15 Umweltrecht – sgbZert
- 1.16 International Contract Administration Engineer – eistZert
- 1.17 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
- 1.18 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
- 1.19 Baurecht und Planungsmanagement – sgbZert
- 1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – sgbZert
- 1.21 Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 - sgbZert
- 1.22 Data Analytics – eistZert
- 1.23 Digital Entrepreneurship - sgbZert
- 1.24 Digitale Ethik – komZert

1.25 Meisterklasse Bauprojektmanagement – sgbZert

1.26 Practices of Sustainable Chemistry – sgbZert

1.27 Digital Health – sgbZert

1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen

Legende:

- sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
- eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium
- komZert – kombiniertes Zertifikatsstudium

ABSCHNITT II

Die Neufassung der Anlage I tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 12/22 vom 03. Februar 2022), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), außer Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/22 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen im Sport- oder Nachhaltigkeitsumfeld oder in weiteren für den Sportbereich relevanten Bereichen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch frei-beruflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen im aktiven Profisportumfeld gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,

- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung.

Zu § 4 Abs. 8:

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“ setzt voraus, dass es sich um Professionals aus der Sportbranche oder aktive bzw. ehemalige Leistungssportler*innen handelt. Zugangsberechtigte sind auch Quereinsteiger anderer Branchen, die ihre berufliche Zukunft im Sportbusiness sehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



20. JULI 2021 // NR 90/21

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung der Anlage I gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Anlage I

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: gestrichen

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

- 5.1 Innovationsmanagement – sgbZert
- 5.2 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert
- 5.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert
- 5.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert
- 5.5 Recht der Energiewende – sgbZert
- 5.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert
- 5.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert
- 5.8 Digitales Marketing – sgbZert
- 5.9 Human Resource Management – sgbZert
- 5.10 Human Rights – sgbZert
- 5.11 Competition Law – sgbZert
- 5.12 Regulation Law – sgbZert
- 5.13 European and International Law – sgbZert
- 5.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert
- 5.15 Umweltrecht – sgbZert

- 5.16 Digital Transformation Management – eistZert
- 5.17 International Contract Administration Engineer – eistZert
- 5.18 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
- 5.19 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
- 5.20 Baurecht und Planungsmanagement – eistZert
- 5.21 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – eistZert
- 5.22 Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 - sgbZert
- 5.23 Data Analytics - eistZert
- 5.24 Digitale Transformation – sgbZert
- 5.25 Digital Entrepreneurship - sgbZert
- 5.26 Digitale Ethik – komZert
- 5.27 Meisterklasse Bauprojektmanagement – sgbZert
- 5.28 International Contract Administration Engineer – sgbZert
- 5.29 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – sgbZert
- 5.30 Professional School Individuale
- 5.30 PS Individuale – indivZert
- 5.31 Practices of Sustainable Chemistry – sgbZert
- 5.32 Digital Health – sgbZert
- 5.33 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen - eistZert**

Legende: sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium

eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium

komZert – kombiniertes Zertifikatsstudium

indivZert – individualisiertes Zertifikatsstudium

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Fassung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), außer Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 5.33 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 5.33 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Fachspezifische Anlage 5.33 Nachhaltigkeit in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Fachspezifische Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei eigenständigen Modulen von jeweils 5 CP.

Modulübersicht Zertifikatstudium „Nachhaltigkeit in Sportorganisationen“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements im Sportbereich (NSO-F1)	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements (Corporate Sustainability) für Sportorganisationen, Bedeutung und Entwicklung von Nachhaltigkeitsthemen im Sportbereich, Ansätze und Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements, Impulse für die nachhaltige Entwicklung einer (Sport-)Organisation	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
Management Nachhaltigkeits-Impact im Sportbereich (NSO-F2)	Identifikation und Bewertung der Relevanz unterschiedlicher Nachhaltigkeitsaspekte für das Sportmanagement, Nachhaltigkeitsbewertung, -messung, Instrumente zur Nachhaltigkeitsmessung, Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung für Sportorganisationen	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
Nachhaltigkeitsmanagement von Sport- und Kult urevents (NSO-F3)	Nachhaltigkeitsmanagement von Sportevents, Management von Nachhaltigkeitskooperationen mit Stakeholdern, Design einer nachhaltigen Sporteventorganisation, Soziale Aspekte im Eventmanagement	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
24xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AlGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbarer Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird die Aufzählung der Angebote wie folgt ergänzt:

„- für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 9.990 Euro“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „PS Individuale“ wird durch „Professional School Individuale“ ersetzt; „; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen und nach der Angabe „Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist,“ „bei weiterbildenden Masterstudiengängen“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „die von der Professional School angeboten werden,“ wird „oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wird die Angabe „439“ durch „534“ und „1.380“ durch „1.275“ ersetzt und die Aufzählung der Angebote um die Angabe „- für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 3.990“ ergänzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „(3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen um 340 Euro, bei 5-CP Bachelormodulen um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.“. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.
- b) In Abs. 3 alt wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und“ gestrichen.

7. § 8 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
 - zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
 - dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
 - vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
 - fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
 - sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
 - siebenten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
 - achtten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
 - neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
 - zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020), der
 - elften Änderung vom 20. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020), der
 - zwölften Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 160/20 vom 17. Dezember 2020), der
 - dreizehnten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 89/21 vom 20. Juli 2021), der
 - vierzehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022) und der
 - fünfzehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)
- bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie für Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den themenbezogenen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:
- für das Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium International Cultural Management in Transition: SoSe 2022 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Recht der Energiewende: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Gesellschaftsrecht: 4.440 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digitales Marketing: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Human Ressource Management: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Human Rights: 2.040 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Competition Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Regulation Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium European and International Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.890 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Umweltrecht: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium International Contract Administration Engineer: 3.900 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.400 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.400 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 3.600 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.950 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0: 5.490 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Data Analytics: 2.880 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digitale Transformation: 2.950 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digital Entrepreneurship: 5.900 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digitale Ethik: 5.600 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Practices of Sustainable Chemistry: 5.200 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digital Health: 3.120 Euro,
 - **für das Zertifikatstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 9.990 Euro.**

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium PS IndividualeProfessional School Individuale ist abhängig von der Art und Anzahl der gewählten Module. Die Höhe der Gebühr für ein Modul im Zertifikatsstudium PS IndividualeProfessional School Individuale entspricht der Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen und Vorkursen, die in den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist, bei weiterbildenden Masterstudiengängen abzüglich eines Betrags in Höhe von 200 Euro pro Modul bzw. bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in Höhe von 95 Euro pro Modul; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2)(3) Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (3)(4) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.
- (4)(5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 ist die Annahme der Zulassung zum fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudium. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines themenbezogenen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP,
 - für ein Modul in den Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und Digitale Transformation 439-534 Euro, jedoch für das Praxismodul 950 Euro,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Data Analytics 1.3801.275 Euro,
 - für das Modul Digitale Ethik & Compliance im Zertifikatsstudium Digitale Ethik 1.500 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit in Sportorganisationen 3.990.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudium, das nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, oder an einer Lehrveranstaltung aus einem einzeln angebotenen Modul entspricht der anteiligen Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

(2)(3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen auf Masterebene um 340 Euro, bei 5-CP Bachelormodul um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.

(1)(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School individuale nicht möglich.

(2)(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

(3)(4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 und § 4 werden mit der Anmeldebestätigung für das jeweilige Modul oder eine Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an themenbezogenen Zertifikatsstudien stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende am Modulstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de